



Stadt
Landshut

Postanschrift: Stadt Landshut, 84026 Landshut, Gz.: 3.3212-CB

Referat 3
Ordnungsamt
Marktwesen und
Verbraucherschutz

Luitpoldstraße 29a
[REDACTED]
84034 Landshut

[REDACTED]@landshut.de
www.landshut.de



Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Durchwahl 08 71 - 88	Fax 08 71 - 88	Seite	Datum
		3.3212-[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	1 von 1	14.02.2023

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);
Antrag auf Informationsgewährung vom 24.11.2022 nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes „Neon“**

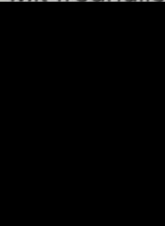
Anlage: 1 Kopie des Kontrollberichts

[REDACTED]
unter Bezugnahme auf Ihren Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) für den Betrieb „Neon“, Altstadt 256, 84028 Landshut und hiesigen Bescheid vom 26.01.2023 erhalten Sie anbei den entsprechenden Kontrollbericht.

Im Rahmen der Informationsgewährung werden Sie darauf hingewiesen, dass bei den herausgegebenen Kontrollberichten, die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt werden (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Ihrem Risiko (vgl. Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

Mit freundlichen Grüßen



Öffnungszeiten Montag-Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr, Montag-Donnerstag: 14.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung
Busverbindungen Rathaus 2: Linie 1, 2
Bankverbindung Sparkasse Landshut BLZ 743 500 00 Kto. 1 112 BIC: BYLADEM1LAH IBAN: DE4274350000000001112

Kontrollbericht Lebensmittelüberwachung

Stadt Landshut

Betrieb: [REDACTED] Neon

Anschrift: Altstadt 256

(Standort) 84028 Landshut

Durchführender der Kontrolle: [REDACTED]

Beteiligte:

(Behörde)

Beteiligte:

(Betrieb)

Datum der Kontrolle: 05.10.2022

Uhrzeit Beginn: 09:45 Uhr

Art der Kontrolle: unangemeldete Routinekontrolle

Detailfeststellungen (ggf. Beiblatt/Anlagen):

1. OG/KühlzellenNebenraum

Es wurden Lebensmittelbehälter auf dem Boden gelagert, die üblicherweise im Arbeitsprozess auch auf den Arbeitsflächen abgestellt werden. Dadurch bestand die Gefahr, dass sich Keime im weiteren Arbeitsprozess auf Lebensmittel übertragen und diese kontaminieren können.

Lebensmittel sind gemäß Anh. II Kap. IX Nr. 2 und 3 VO (EG) Nr. 852/2004 auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen, die sie für den menschlichen Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich machen bzw. derart kontaminieren, dass ein Verzehr in diesem Zustand nicht zu erwarten wäre.

Behebung/Erledigungsfrist:

Ab sofort sind Kunststoffgittermatten, wie während der Kontrolle besprochen, unter die Behälter zu legen, um hygienische Arbeitsgänge zu ermöglichen.

2. EG/Schankraum

Die Innenräume der Geschirrspülmaschinen waren teilweise mit einem rötlichen Belag verunreinigt.

Betriebsstätten müssen gemäß Anh. II Kap. I Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004 sauber und stets instand gehalten sein.

Behebung/Erledigungsfrist:

Die Spülmaschinen sind sofort gründlich zu reinigen und stets sauber zu halten.

Detailfeststellungen (ggf. Beiblatt/Anlagen):

3. EG/Schankraum

Der Kühltischinnenraum war verunreinigt und wurde während der Kontrolle gereinigt.

Betriebsstätten müssen gemäß Anh. II Kap. I Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004 sauber und stets instand gehalten sein.

Behebung/Erledigungsfrist:

Die Innenräume der Kühltische sind stets sauber zu halten.

4. OG/Küche

Die Schubladendichtungen mehrerer Kühltische waren schadhaft. Eine Auftragsbestätigung konnte vorgelegt werden (Lieferzeit ca. 3 bis 4 Wochen).

Gemäß Anh. II Kap. II Nr. 1 f) VO (EG) Nr. 852/2004 sind Flächen (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen.

Behebung/Erledigungsfrist:

Schadhafte Dichtungen sind bis zum 11.11.2022 zu erneuern.

5. OG/Küche

Die Silikonfuge an der Spüle für Arbeitsgeräte und Ausrüstungen war verbraucht.

Betriebsstätten müssen gemäß Anh. II Kap. I Nr. 1 VO (EG) Nr. 852/2004 sauber und stets instand gehalten sein.

Behebung/Erledigungsfrist:

Die Silikonverfugung ist sofort zu erneuern.